

## Was bei einem Todesfall zu tun ist ...

Sollten Sie ein Ehepartner, Lebensgefährte, Verwandter oder Mitbewohner eines soeben verstorbenen Hauptmieters sein, bitten wir Sie rasch mit uns, als Hausverwaltung, Kontakt aufzunehmen.

Wir ersuchen um Übermittlung folgender Daten an den zuständigen Immobilienmanager:

- **Kontaktdaten des für den Todesfall zuständigen Notars**
- **Auszug aus dem Sterbebuch**
- **Geburtsdatum des Verstorbenen**

Unsere Immobilienmanager stehen Ihnen auch gerne bei Fragen zur weiteren Vorgangsweise zur Verfügung.

Folgende Personen sind laut Mietrecht zum Eintritt in den Hauptmietvertrag des verstorbenen Hauptmieters berechtigt:

- ✓ Ehepartner
- ✓ Lebensgefährte  
(Sollte die Wohnung von den Lebensgefährten gemeinsam angemietet worden sein, oder diese seit 3 Jahren dort zusammengelebt haben)
- ✓ Verwandte in erster Linie einschließlich der Wahlkinder und die Geschwister des bisherigen Mieters

Wir weisen darauf hin, dass für einen Anspruch auf das Eintrittsrecht von Lebensgefährten, Verwandter erster Linie, Wahlkinder und Geschwister immer ein „**dringendes Wohnbedürfnis**“ laut MRG vorliegen muss!